

## Verlust des Vergütungsanspruchs beim zahnärztlichen Behandlungsvertrag

Mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen das vertragswidrige Verhalten eines Zahnarztes zum Verlust seines Vergütungsanspruchs gegenüber dem Patienten führt, hatte sich das Oberlandesgericht (OLG) Köln auseinandersetzen. In seinem Hinweisbeschluss vom 29.08.2012 (Az. 5 U 18/12) wies das Gericht den Zahnarzt zweitinstanzlich auf die voraussichtliche Erfolglosigkeit seiner bereits durch das Landgericht (LG) Aachen mit Urteil vom 21.12.2012 (Az. 11 O 141/10) abgelehnten Honorarklage hin.

### Der Fall

Der beklagte Patient befand sich beim klagenden Zahnarzt ab dem 02.12.2008 in Behandlung. In Umsetzung des von dem Zahnarzt erstellten Heil- und Kostenplanes über eine Zahnersatzversorgung im Unterkiefer in Höhe eines Gesamtbetrages von 14.261,81 EUR präparierte der Zahnarzt die Zähne 47 bis 45, 43 sowie 33 und versorgte diese sodann mit provisorischen Kronen. Am 20.01.2009 setzte er die endgültigen Kronen ein, die zunächst jedoch nur provisorisch befestigt wurden. Der Zahnarzt stellte dem beklagten Patienten am 21.01.2009 einen Betrag von 7.651,59 EUR einschließlich Eigen- und Fremdlaborkosten in Rechnung. Am 23.03.2009 versorgte er die Zähne 35 bis 37 und 32 bis 42 jeweils endgültig mit einer Brücke, wobei die Vergütung dieser Arbeiten nicht Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits ist. Als Reaktion auf die schriftlichen Mahnungen vom 05.03.2009 und vom 19.03.2009 zahlte der Patient am 17.08.2009 lediglich einen Teilbetrag von 1.500 EUR auf die Rechnung vom 21.01.2009. In der Folgezeit kam es wegen des Behandlungsabbruchs durch den Patienten zu keinen weiteren im Heil- und Kostenplan vorgesehenen zahnärztlichen Behandlungsmaßnahmen. Mit Datum vom 13.10.2009 erwirkte der Zahnarzt gegen den beklagten Patienten einen Mahnbescheid, gegen den der Patient schriftlich Widerspruch erhob. Der Zahnarzt beantragte darauf-

hin die Durchführung des streitigen Verfahrens und erhob Honorarklage in Höhe von 6.151,59 EUR nebst Zinsen.

Der Patient stellte die Klageforderungen in Abrede. Er behauptete, der Zahnarzt habe ihm eine kostenfreie Behandlung ohne Eigenanteil zugesichert. Zudem seien die Arbeiten nicht lege artis erbracht worden. Der Zahnarzt habe sich trotz Aufforderung geweigert, die eingesetzten Kronen auf den Eckzähnen im Unterkiefer ordnungsgemäß zu befestigen. Die Implantate im Unterkiefer rechts seien im Bereich des zweiten und dritten Prämolaren nicht befestigt gewesen. Weiterhin habe der Zahnarzt bei der Behandlung den ersten Prämolaren im Unterkiefer rechts beschädigt, ohne ihn zu reparieren. Zudem seien im Oberkiefer noch Abschleifarbeiten erforderlich gewesen, die nicht erfolgt seien. Nach der vom Zahnarzt vorgenommenen Bisserrhöhung müsse die entstandene Beißstruktur des Kiefers nicht unerheblich angepasst werden. Die Positionen der Rechnung des Zahnarztes seien mit ihm nicht abgestimmt worden und widersprächen den Behandlungsunterlagen. Die Zahlung habe er nur erbracht, um den Zahnarzt zur Erledigung noch nicht abgeschlossener Arbeiten zu bewegen und weil dieser ihm bedeutet habe, dass er doch nicht alle Kosten auf die Krankenversicherung habe verlagern können.

Der Zahnarzt entgegnete hierauf, dass er die Arbeiten lege artis erbracht habe. Die vom Patienten angesprochenen Implantate im Unterkiefer und die Arbeiten am Oberkiefer seien hier irrelevant, da es im Rahmen dieses streitigen Verfahrens nur um die Kronenversorgung bei den Zähnen 47 bis 45, 43 und 33 ginge.

Mit Urteil vom 21.12.2011 lehnte das sachverständig beratene LG den Honoraranspruch des Zahnarztes ab. Es begründete seine Entscheidung damit, dass dem Zahnarzt der geltend gemachte Vergütungsanspruch nach § 628 Abs. 1 Satz 2 Fall 2 BGB nicht zustehe, da er seine Leistungen nicht lege artis erbracht habe



und sie deshalb für den Patienten unbrauchbar seien. Der Patient habe den Behandlungsvertrag mit dem Zahnarzt durch den Abbruch der Behandlung konkludent gekündigt. Das LG gelangte nach Anhörung des Sachverständigen auch zu der Überzeugung, dass der Zahnarzt bei dem Patienten durch den angefertigten und eingegliederten Zahnersatz eine Bissserhöhung vorgenommen und hierdurch eine anteriore Diskusverlagerung verursacht habe, als deren Folge der Zahnersatz in weitem Umfang, möglicherweise sogar vollständig erneuert werden müsse. Der Zahnarzt rief daraufhin das OLG Köln als Berufungsinstanz an.

## Die Entscheidung

Das OLG Köln folgte in der Begründung seines Hinweisbeschlusses weitestgehend der erstinstanzlichen Entscheidung. Nach Auffassung des OLG hat das Erstgericht den Anspruch des Zahnarztes auf Zahlung seines zahnärztlichen Honorars nebst in Rechnung gestellter Fremd- und Eigenlaborkosten zu Recht mit der Begründung abgelehnt, dass die abgerechneten Leistungen des Zahnarztes für den Patienten infolge von Behandlungsfehlern vollständig unbrauchbar sind. Auch nach Ansicht des OLG sind insoweit die Voraussetzungen des § 628 Abs. 1 Satz 2 Fall 2 BGB erfüllt, wonach dem Dienstverpflichteten (hier: Zahnarzt), wenn er durch sein vertragswidriges Verhalten die Kündigung des Dienstberechtigten (hier: Patient) veranlasst hat, kein Vergütungsanspruch zusteht, weil seine bisherigen Leistungen infolge der Kündigung für den Dienstberechtigten (hier: Patient) kein Interesse mehr haben.

Soweit der Zahnarzt sich darauf beruft, dass das LG bei seiner Entscheidung das aus § 242 BGB abgeleitete Übermaßverbot nicht hinreichend beachtet habe, konnte das OLG dem Zahnarzt nicht folgen. Zwar lässt nach Ansicht des OLG bei gekündigten Verträgen über die Dienste höherer Art und damit auch bei gekündigten zahnärztlichen Behandlungsverträgen „eine lediglich geringfügige Vertragsverletzung die Pflicht unberührt, die bis zur Kündigung erbrachten Dienstleistungen zu vergüten. Der Verlust des Vergütungsanspruchs wegen vertragswidrigen Verhaltens nach § 628 Abs. 1

Satz 2 BGB“, so das OLG, „setzt aber auch bei zahnärztlichen Behandlungsverträgen nicht voraus, dass das vertragswidrige Verhalten als schwerwiegend oder als wichtiger Grund im Sinne von § 626 BGB anzusehen ist.“ Nach Auffassung des Gerichts kann vielmehr „auch ein zahnärztlicher Behandlungsfehler ein vertragswidriges Verhalten im Sinne von § 628 Abs. 1 Satz 2 BGB“ begründen. Das OLG sieht es aufgrund des Ergebnisses der erstinstanzlich durchgeführten Beweisaufnahme als erwiesen an, „dass dem Kläger [Zahnarzt] bei der Behandlung des Beklagten [Patient] zahnärztliche Behandlungsfehler unterlaufen sind, infolge derer die von ihm erbrachten Leistungen für den Beklagten im Sinne von § 628 Abs. 1 Satz 2 kein Interesse mehr haben.“ Das OLG bestätigt zudem die Rechtsauffassung des Erstgerichts, indem es ausführt, dass „bei dem Patienten eine anteriore Diskusverlagerung eingetreten ist, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit durch die fehlerhaft vorgenommene Bissserhöhung verursacht worden ist und die dazu führt, dass die vom Kläger [Zahnarzt] mit der umstrittenen Rechnung abgerechneten Leistung und möglicherweise auch die anderen hier nicht streitgegenständlichen Leistungen neu erbracht werden müssen.“

Soweit sich der Zahnarzt weiterhin darauf berief, der Sachverständige habe sich nicht mit seinem Vortrag auseinandergesetzt, wonach er die Bissserhöhung vor der Behandlung nicht ausgetestet habe, konnte das OLG dem Zahnarzt ebenfalls nicht folgen. Das Gericht kommt nach den Feststellungen des Sachverständigen zu dem Ergebnis, „dass der Kläger [Zahnarzt] die Bisshöhe vor der Behandlung entweder gar nicht oder nur unzureichend ausgetestet hat.“ Wäre das Austesten der Bisshöhe ordnungsgemäß durchgeführt worden, so dass OLG, „hätte der Kläger [Zahnarzt] feststellen müssen, dass die beabsichtigte Bisshöhe von dem stomatognathen System ... des Beklagten [Patient] nicht toleriert wird, und hätte die beim Beklagten im weiteren Verlauf eingetretene anteriore Diskusverlagerung vermieden werden können.“ Letztendlich müsse die Frage, ob das Austesten gar nicht oder unzureichend vorgenommen worden sei, nicht abschließend geklärt werden, da insoweit in jedem Fall von einem Behandlungsfehler auszugehen sei.



Das OLG stellt in seiner Beschlussbegründung auch nochmals klar, dass die seitens des Zahnarztes in der umstrittenen Rechnung abgerechneten Leistungen betreffend den Unterkiefer des Patienten für diesen unbrauchbar waren. Nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen habe die eingetretene anteriore Diskusverlagerung zur Folge, dass mindestens in einem Kiefer die Versorgung entfernt werden müsse und alsdann dem Patienten eine Schiene eingesetzt werden müsse, um den Biss wieder neu einzustellen, wobei dies über einen längeren Zeitpunkt ausgetestet und abgewartet werden müsse, bis das Kiefergelenk wieder gesundet sei. Davon könne erst ausgegangen werden, wenn der Patient ca. 1/2 bis 3/4 Jahr beschwerdefrei sei. Ab diesem Zeitpunkt müsse eine Neuversorgung vorgenommen werden, wobei sich erst dann genau zeigen werde, wie umfangreich die Neuversorgung ausfallen müsse. In jedem Fall entstünden im Rahmen der Neuherstellung der Arbeiten die Kosten für sämtliche berechtigterweise abgerechneten Einzelmaßnahmen erneut.

## Kommentar

Das OLG Köln und das LG Aachen folgen in ihren Entscheidungen dem aktuellen Urteil des BGH vom 29.03.2011 (Az. VI ZR 133/10). Dieses stellt nach diversen unterschiedlichen Entscheidungen der Oberlandesgerichte endgültig klar, unter welchen Voraussetzungen ein Patient vom Zahnarzt die Rückzahlung seines Honorars verlangen kann bzw. unter welchen Voraussetzungen der Honoraranspruch eines Zahnarz-

tes entfällt. Das OLG Köln ist mit der vorliegenden Entscheidung von seiner früheren Rechtsauffassung (Urteil vom 27.11.2002, Az. 5 U 101/02) abgerückt. Danach sollte der Honoraranspruch eines Zahnarztes nur „bei besonders groben Pflichtverletzungen“ entfallen. In Anlehnung an die neue BGH-Rechtsprechung stellt das OLG Köln nunmehr klar, dass bei einem zahnärztlichen Behandlungsvertrag der Verlust des Vergütungsanspruches wegen vertragswidrigen Verhaltens nach § 628 Abs. 1 Satz 2 Fall 2 BGB nicht voraussetzt, dass das vertragswidrige Verhalten als schwerwiegend oder als wichtiger Grund im Sinne des § 626 BGB anzusehen ist. Zwar reicht ein geringfügiges vertragswidriges Verhalten eines Zahnarztes nach wie vor nicht dafür aus, dass dieser seinen Honoraranspruch gegen den Patienten verliert bzw. der Patient die Rückzahlung seines Honorars verlangen kann. Ein zahnärztlicher Behandlungsfehler kann jedoch, ohne als grober Behandlungsfehler eingestuft zu werden, nunmehr vertragswidriges Verhalten im Sinne des § 628 Abs. 1 Satz 2 BGB sein. Es bleibt abzuwarten, wo die Gerichte zukünftig die Grenze zur Geringfügigkeit des vertragswidrigen Verhaltens ziehen werden.

### **Claudia Wieprecht-Jäckel,** *Fachanwältin für Medizinrecht*

Kantstraße 149, 10623 Berlin  
Anwaltskanzlei Ratajczak & Partner, Berlin/Essen/Freiburg i. Br./  
Jena/Meißen/München/Sindelfingen  
Mail: berlin@rmed.de, Internet: www.rmed.de